

## **Resolution Sr. Königl. Maytt. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Als höchst-verordneten Reichs-Vicarii : [Veneris 16ten Decembr. 1740.]**

Rostock: Warningk, [1740]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83347409X>

Druck Freier  Zugang



# RESOLUTION

Er. Königl. Maytt.  
von Böhlen

und

Churfürstl. Durchl. zu  
Sachsen

Als höchst = verordneten

Reichs = VICARII.



ROSTOCK,

Gedruckt bey Martin Warmingk, E. E. und Hochw. Rahts  
Buchdrucker.



A-1056

RESOLUTION

Der Königl. Preuss.  
von Preussen

und

Geheimrath. Durch  
Hochw.



Seiner Majestät  
VICARII

ROSTOCK  
Verlag des Buchhändlers C. und J. Neuberger  
Buchhändler

1872

\* \* \* \* \*  
\* \* \* \* \*  
\* \* \* \* \*  
Veneris 16ten Decembr. 1740.

**P**UBLICATUR RESOLUTIO Königl. Majestät haben Reichs- Vicariats wegen, gehorsamster Vicariats-Com-mission allerunterthänigstes Gutachten vom 2 Decemb. 1740 allergnädigst approbiret; Diesennach

Imo Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg: Nachdem Sr. Königl. Majestät dermahlige vernehmste Absicht bey Führung Dero Vicariats- Amts dahin gehe, damit währenden Interregni sowohl im Heyl. Römischen Reiche überhaupt, als insonderheit in denen Landen des Sächsischen Reichens und an Enden in solch Vicariats gehörend, Ruhe und Friede möglichst beybehalten, hingegen allen unordnungen, wiederrechtlichen Handlungen und und schädlichen Zerrüttungen in Zeiten, so viel als möglich, vorgebauet und gesteuert werde: Und aber Reichs kündiger Massen die dermahligten Umstände derer Mecklenburg. Lande so beschaffen, daß dieselben zu Erhaltung solchen heilsamen Endzwecks einer ganz besondern Fürsorge und Ob-sicht bedürffen: Als hätten Sr. Königl. Majestät vor gut und nöthig befunden, Ihn, den Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, in Kraft Vicariat- Gewalts bey der vorigen Deroselben aufgetragenen und mit Ihro Ma-jestät des Kayfers Tode erloschenen Commission in denen Mecklenburgischen Landen fernerweit zu authorisiren und zu confirmiren. Authorisiren und bestätigten ihn also und Kraft dieses dahin daß Er, der Herr Herzog **COMMISSARIUS**

\* 2

SARIUS, nach Maßgebung des von Weil. Ihro Majest. dem  
Kaiser, Carl dem Sechsten erhaltenen Commissorii und nach-  
mahligem, weiter Ihm zugekommenen Instructionem, Reso-  
lutionem, Judicatorum und Aufträgen solch Commissions-  
Geschäfte derer Mecklenburg Lande, als nunmehr Vicariats-  
Wegen Verordneter COMMISSARIUS, continuiren  
und weiter verwalten möge und solle. Und gleichwie zur  
Sicherheit und innerlichen Ruhes des Landes die Nothdurfft  
erheische, sämtlich dermahlen in Mecklenburg stehende  
Troupen, nach vorher beschehener anderweitigen Verpflichtung,  
ferner bezubehalten, und Dererselben halber alles  
in statu quo noch zur Zeit zu lassen: So habe Er, der Herzog  
COMMISSARIUS, sich darnach zu achten, und sothane  
Verpflichtung nach der beygelegten Endes-Formul for-  
dersamst zu bewerkstelligen, auch was sonst solcher Troupen  
halber, vornehmlich aber deren Borspaltung wegen  
vorzukehren nöthig seyn möchte, in solcher Absicht gehörig  
zu besorgen, Uebrigens sowohl, wie dieses alles geschehen,  
als sonst von der gegenwärtigen Beschaffenheit und dem  
Zustande sothaner Troupen, wie nicht weniger von denen  
andern dermahligem Umständen dieses Commissions-  
Geschäfts überhaupt, umständlich und fordersamst, wenig-  
stens binnen 2 Monathen zu berichten.

2do Rescribatur dem Herrn Herzog Administratori zu Holstein:  
Nachdem Sr. Königl. Majestät Reichs-Vicariats wegen  
den Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg  
bey der Zeithero aufgehabten Commission in  
dassigen Landen unter heutigen dato fernerweit nicht nur  
authorisiret und bestätiget, sondern auch demselben ins be-  
sondere mit aufgegeben, was die in Mecklenburg stehende  
Holstein- und Schwarzhurgsche Troupen belange, wann  
zuforderst

zuforderst Königl. Majestät als dermaligen Reichs-Verweser, dieselben nach der desfalls vorgeschriebenen notulspflichtbahr gemacht worden, zur Zeit, alles in statu quo zu lassen, und vorderen Beybehaltung und nöthige Verpflegung gehörige Sorge zu tragen: Als sey solches dem Herrn Herzog Administratori zu dessen Nachricht und Nachachtung nicht zu verhalten gewesen.

3to Rescribatur in simili an die Herren Fürsten von Schwarzburg.

4to Cum inclusione obigen Rescripti an den Herrn Herzog Christian Ludwig unter heutigem dato in copia Rescribatur dem Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg: Welchergestalt Sr. Königl. Majestät Reichs-Vicariats wegen den Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg in Devo von des unlängsthin verstorbenen Kayfers Herrn Carl des Viten Majestät aufgegeben, dasige Lande betreffenden Commission zu bestätigen und zu authorisiren, auch, damit die all dort stehende Fürstl. Holflein- und Schwarzburgischen Troupen nach vorgängiger anderweitem, an Königl. Majestät als dermaligen Reichs-Verweser, geschehenen Verpflichtung, noch zur Zeit beybehalten und verpfleget werden mögten, denenelben besondern, Auftrag zu thun der Nothdurfft erachtet: sey aus der Beilage des mehrten zu ersehen; Und Ihm Herrn Herzog n ein solches zu seiner Nachricht und Nachachtung nicht zu verhalten gewesen.

5. Fiat Decretum an Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg des Inhalts: Nachdem Sr. Königl. Majestät Reichs-Vicariats wegen zur Sicherheit und Ruhe  
\* 3  
dasiger

dasiger Lande gut gefunden, so wohl den Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg in seiner Zeithero aufgehabten Commission zu bestätigen, und fernerweit zu authorisiren, als auch wegen einstweiliger Beybehaltung derer Holstein- und Schwarzburgischen Trouppen an ihn das nöthige zu rescribiren; So würde die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft mittelst dieses, auf die desfalls unter heutigen dato publicirte Resolution verwiesen.

6. Fiat notificatio an das Nieder-Sächsisches Crayß-Ausschreib-Amt dahin: Es hätten, Sr. Königl. Majestät Krafft habenden Vicariat-Amts, der Sachen Umständen, und Beschaffenheit nach, vor nöthig gefunden, nachdem Sie den Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg bey seiner Zeithero in dasigen Landen aufgehabten Commission bestätigt und fernerweit authorisiret Ihm zu gleicher Zeit aufzugeben, die dermahlen in Mecklenburg stehende Holstein- und Schwarzburgische Trouppen, zur Sicherheit dasigen Lande, bis zu ferner Verordnung beyzubehalten; Als welches man dem Nieder-Sächsischen Crayß-Ausschreib-Amte, Nachrichtlich nicht verhalten sollen.

George Lebrecht Wilcke.

FOR-

# FORMULA JURAMENTI.

**S**ollen Officiers und Gemeine geloben und schwören einen Eyd zu **G**ott: Nachdem auf Absterben Ihro in **G**ott ruhenden Kayserl. Maytt. Herrn Carl des Viten von Ihro Königl. Maytt. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Krafft führenden Reichs-Vicariat-Amts sie noch zur Zeit, und bis zu fernereweiter Verordnunge, zum Schuk und Schirm des verordneten Commissarii Herrn Herkogs Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. und der sämtl. Mecklenburg. Lande, wie nicht weniger zu Befolgung, und wo nöthig militärischen Execution aller bisher ergangenen und künfftig zu ergehenden Reichs-Vicariats-Verordnungen, von ihrem Herrn, dem Herrn Herkoge von Hollstein, und denen Herrn Fürsten zu Schwarkburg = Rudelstadt und Sonderhausen übernommen bleiben



bleiben und beyhalten werden sollen, daß  
sie sich, als getreuen und gehorsamen stand-  
hafften Soldaten gebühret, zu Bewürdung  
derer gedachten allerhöchsten theils bereits  
erlassenen, theils ferner zu erlassenden Ver-  
ordnungen lediglich jederzeit wollen gebrau-  
chen lassen, hingegen auf keine Weise, sie sey  
wie sie immer wolle, zu keiner Belästigung  
des Landes und dessen Stände etwas vor-  
nehmen, sondern alleinig zu des Herrn Her-  
zogs Commissarii auch der Ritter- und  
Landschaft Schutz, Sicherheit und Ruhe-  
stand, ihre Kriegs- Dienste verrichten, und  
davor, so oft es erforderlich, Leib und Leben  
willig darbiehen, und in allen diesen Fällen,  
als rechtshafften Soldaten zukommt, ihre  
Schuldigkeit und Amt thun wollen; Als  
so wahr Ihnen Gott helffe, und sein  
heiliges Wort!



Bleiben und beyh  
sie sich, als getre  
hafften Soldate  
derer gedachten  
erlassenen, theils  
ordnungen ledigl  
chen lassen, hinger  
wie sie immer w  
des Landes und  
nehmen, sondern  
hogs Commiss  
Landschaft Sch  
stand, ihre Krieg  
davor, so oft es  
willig darbieten,  
als rechtschaffene  
Schuldigkeit un  
so wahr Ihre  
be

werden sollen, daß  
gehorsamen stand  
et, zu Bewürdung  
hsten theils bereits  
u erlassenden Ver  
zeit wollen gebrau  
keine Weise, sie sey  
keiner Belästigung  
stände etwas vor  
zu des Herrn Her  
der Ritter- und  
herheit und Ruhe  
ste verrichten, und  
ch, Leib und Leben  
llen diesen Fällen,  
ten zukommt, ihre  
hun wollen; Als  
helfe, und sein  
ort!

